

## Strukturelle Änderung des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft, Version 12W zu 22W.1

### Gegenüberstellung/Darstellung der wesentlichen Änderungen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Änderungen in den einzelnen Paragraphen des Entwurfs zum neu konzipierten Curriculum. Das Qualifikationsprofil hat sich verändert und wurde spezifiziert. Damit haben sich auch die Inhalte der Pflichtfächer und der Gebundenen Wahlfächer sowie die Struktur des Studienaufbaus verändert. Außerdem wurden redaktionelle/formale Anpassungen an das Mustercurriculum sowie sprachliche Korrekturen vorgenommen.

Curriculum Master Angewandte Kulturwissenschaft, Version 12 W

**Curriculum Master Angewandte Kulturwissenschaft und  
Transkulturelle Studien - Version 22W.1**

Version 2012

**gültig ab 1.10.2022**

<b>Deckblatt</b>	
	<b>Neuer Name: Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien</b> <b>Englische Übersetzung: Applied Cultural Analysis and Transcultural Studies</b>
<b>§1 Allgemeines</b> (entspricht §1 <i>Allgemeines</i> im alten Curriculum)	
	(3) Das Masterstudium wird in deutscher Sprache abgehalten. Je nach Angebot können Lehrveranstaltungen bzw. deren Prüfungen sowie die Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten auch in einer anderen Sprache als Deutsch absolviert werden.
<b>§ 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen</b> (entspricht §2 <i>Qualifikationsprofil und Kompetenzen</i> im alten Curriculum – komplett neue inhaltliche Konzeption)	
	(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.  Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien haben eine fundierte Ausbildung in theoretischer wie methodologischer

Hinsicht. Sie sind befähigt, kulturalistische Perspektiven zur Analyse empirischer Fragestellungen in die praktische Anwendung zu übersetzen.

Theoretisch: Absolventinnen und Absolventen sind dafür qualifiziert, auf der Basis wissenschaftlicher Reflexivität eine dezidiert kulturalistische Perspektive einzunehmen. Sie haben gelernt, einen analytisch-reflektierenden Zugang zu kulturellen und sozialen Phänomenen und Praktiken anzuwenden. Sie sind in der Lage, gesellschaftliche Entwicklungen vor dem Hintergrund sozioökonomischer Bedingungen und in ihrer historischen und transkulturellen Dimensionierung zu verstehen.

Methodologisch: Absolventinnen und Absolventen sind dafür qualifiziert, Projekte auf der Grundlage empirischer Forschung zu planen und durchzuführen. Dazu gehören ethnographische Feldforschung, Dinganalyse sowie text- und bildhermeneutische Verfahren in einer historischen Perspektivierung. Sie erhalten eine breite Methodenausbildung, die Datenerhebung, Interpretation, Analyse sowie ethische Fragen und Forschungsdatenmanagement umfasst.

Angewandtheit: Absolventinnen und Absolventen sind dafür qualifiziert, praxisorientierte kulturalistische Projekte zu administrieren, zu konzipieren, durchzuführen und auszuwerten. Studierende erwerben Kompetenzen in der Anwendung der kulturalistischen Perspektive im forschenden Lernen. Im Projektstudium machen sie praktische Erfahrungen, die sie dazu befähigen, Herausforderungen im Kulturbereich, im Kulturmanagement, in Unternehmen, öffentlichen Institutionen und NGOs lösungsorientiert zu bearbeiten. Sie können die Instrumentarien der Wissenskommunikation nutzen, um kulturalistische Erkenntnisse in die Scientific Community sowie in praktische Felder zu vermitteln. Damit können sie aktuelle gesellschaftliche Themen aufgreifen und einen Beitrag zu öffentlichen Debatten leisten.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien sind in der Lage, ihre Kenntnisse und Kompetenzen in verschiedenen (Berufs-)Feldern anzuwenden und einzusetzen, wie Kultur- und Bildungsinstitutionen (Museum, Galerie, Theater), im Medienbereich, Tourismus, privaten Unternehmen, staatlichen Institutionen, NGOs, im Sozialbereich sowie im universitären Bereich.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien erwerben folgende Fähigkeiten und Kompetenzen:

- Wissen um die Implikationen des Kulturbegriffs sowie der Perspektiven, die sich aus dessen Anwendung in diversen Feldern ergeben.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissen um die Komplexität kultureller und sozialer Prozesse und ihrer Implikationen für Gesellschaften, Institutionen und Organisationen insbesondere auch in Hinblick auf den digitalen Wandel.</li> <li>• Trans- und interdisziplinäre Ausrichtung des kulturwissenschaftlichen Denkens auf der Basis einer soliden Methodenausbildung.</li> <li>• Reflexive Haltung bei Identifikation, Interpretation und Analyse kultureller Phänomene und Erarbeitung einer kulturanalytischen Problemstellung.</li> <li>• Selbständige Planung, Durchführung und Vermittlung von Projekten in Praxisfeldern einschließlich der Auswahl relevanter methodischer Ansätze und der Reflexion ethischer Implikationen.</li> <li>• Konzeption, Leitung und kritische Reflexion eines Projekts innerhalb eines zeitlichen, wirtschaftlichen und ressourcenbedingten Rahmens.</li> <li>• Formulierung und Übersetzung kulturanalytischer Erkenntnisse in kritisch reflektierte Formate, die für die relevanten Institutionen (Kulturbereich, Zivilgesellschaft, private Unternehmen, NGOs etc.) fruchtbar und implementierbar sind.</li> <li>• Selbstständigkeit und Teamorientierung, um kulturanalytische Problemstellungen in unterschiedlichen Umgebungen zu bearbeiten.</li> </ul>
<b>§ 3 Zulassungsvoraussetzungen</b> (entspricht §3 Zulassungsvoraussetzungen im alten Curriculum)	
<p>Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines <b>fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus</b> (§ 64 Abs. 5 UG).</p>	<p>(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder <b>eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums voraus</b> (§ 64 Abs. 3 UG).</p>

<p>Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das <b>Bachelorstudium Angewandte Kulturwissenschaft an der Universität Klagenfurt.</b></p> <p>Wenn die Gleichwertigkeit des absolvierten Studiums grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann die Zulassung unter Auflage von Prüfungen, die während des Masterstudiums abzulegen sind, erfolgen.</p>	<p>(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien <b>Angewandte Kulturwissenschaft, Kulturanthropologie, Empirische Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie.</b></p> <p>(3) Andere fachlich in Frage kommende Studien mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus gem. Abs. 1 sind solche, in denen Kenntnisse in kulturtheoretischen Positionen, qualitativen Methoden sowie eine empirisch kulturwissenschaftliche/kulturanthropologische Perspektivierung vermittelt wurden.</p> <p>(4) <b>Wenn ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium von mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveau gem. Abs. 3 grundsätzlich vorliegt und nur einzelne Ergänzungen auf den in Abs. 3 geforderten Mindestumfang an ECTS-AP fehlen, können zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-AP vorgeschrieben werden.</b> Diese Ergänzungsprüfungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums zu absolvieren. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sind.</p> <p>(5) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.</p>
---	--

**§ 4 Akademischer Grad** (entspricht § 4 Akademischer Grad im alten Curriculum)

Keine Änderung.

**§5 Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse** (entspricht § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums im alten Curriculum – komplett neue inhaltliche Konzeption)

<b>Fach/ Studienleistung</b>	<b>Fachbezeichnung</b>	<b>Intendierte Lernergebnisse</b>	<b>ECTS-AP</b>
Pflichtfächer	1	Gesellschaft und Kultur verstehen – Konzepte der Kulturanalyse	Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches über vertiefte Kenntnisse verschiedener theoretischer und methodischer Ansätze zur Erarbeitung einer kulturanalytischen Fragestellung. <b>12</b>

				<p><i>Sie sind mit theoretischen Perspektiven und Schlüsselkonzepten der Kulturanalyse vertraut und haben gelernt, diese mit Hilfe eines breiten Methodenrepertoires adäquat auf empirische Beispiele anzuwenden.</i></p> <p><i>Schließlich sind sie in der Lage, die analytischen Potentiale verschiedener theoretischer und methodologischer Perspektiven zu reflektieren.</i></p>	
		2	<i>Felder und Perspektiven der Kulturanalyse</i>	<p><i>Die Studierenden sind in der Lage, eigene thematische Interessen im Kontext der Angewandten Kulturwissenschaft und Transkulturellen Studien zu formulieren und sich den je relevanten Forschungsstand zu erarbeiten.</i></p> <p><i>Sie erwerben die Fähigkeit, eine kulturanalytische Perspektive auf aktuelle gesellschaftliche Phänomene und Debatten anzuwenden.</i></p>	<b>12</b>
		3	<i>Wissenskommunikation, Kuratieren, Kulturmanagement</i>	<p><i>Die Studierenden sind in der Lage, kulturanalytische Perspektiven und Forschungsergebnisse zu übersetzen und in unterschiedliche Praxiskontexte und Öffentlichkeiten zu vermitteln. Sie können theoretische Konzepte, Methodologie und ihre Präsentationsformen reflektieren und argumentieren.</i></p>	<b>12</b>
		4	<i>Praxis der Kulturanalyse</i>	<p><i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Projektseminars in der Lage, ein theoriegeleitetes und auf adäquaten Methoden basierendes Forschungsdesign für praxisorientierte</i></p>	<b>16</b>

			<i>kulturanalytische Projekte zu konzipieren. Sie haben gelernt, ein eigenes empirisches (Teil-)Projekt durchzuführen und die im Projekt gewonnenen Erkenntnisse in ein auf das Forschungsfeld abgestimmtes Vermittlungsformat zu übersetzen.</i>	
<b>Gebundene Wahlfächer A</b>				<b>12</b>
	5	<i>Gesellschaft und Kultur verstehen – Konzepte der Kulturanalyse</i>	<b>Vertiefung von Pflichtfach 1</b>	<b>12</b>
	6	<i>Felder und Perspektiven der Kulturanalyse</i>	<b>Vertiefung von Pflichtfach 2</b>	<b>12</b>
	7	<i>Wissenskommunikation, Kuratieren, Kulturmanagement</i>	<b>Vertiefung von Pflichtfach 3</b>	<b>12</b>
<b>Gebundene Wahlfächer B</b>				<b>12</b>
	8	<i>Praktikum</i>	<i>Im Praktikum oder in einem eigenständigen kulturwissenschaftlichen Forschungsprojekt lernen die Studierenden, die im Verlauf des Studiums erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und in einem Seminar zu reflektieren.</i>	<b>12</b>
	9	<i>Feministische Wissenschaft / Gender Studies</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, grundlegende Theorien, Methoden und Begriffe der interdisziplinären Gender Studies zu verstehen, insbesondere die</i>	<b>12</b>

				<p><i>der intersektionalen und kritischen Diversitätsansätze.</i></p> <p><i>Sie haben gelernt, feministische, queere, intersektionale und postkoloniale Wissenschaftskritik fächerübergreifend auszuüben.</i></p> <p><i>Sie sind befähigt, die Entstehung von Geschlechterdifferenzen und -diskriminierungen sowie deren Naturalisierung und Normalisierung zu identifizieren und zu reflektieren sowie Strategien zur Sensibilisierung für Diskriminierungsstrukturen, Chancengleichheit und Antidiskriminierung zu entwickeln.</i></p>	
		10	<i>Cross-Border Studies</i>	<p><i>Die Studierenden gewinnen eine Orientierung im interdisziplinären und interphilologischen Feld von Cross-Border Studies mit slawistischem bzw. romanistischen Schwerpunkt.</i></p> <p><i>Nach erfolgreicher Absolvierung des Faches sind sie in der Lage, über Konzepte der Grenze sowie über Grenzfragen im interdisziplinären und/oder interphilologischen Kontext zu reflektieren und haben Kenntnisse in den Bereichen der Sprach- und/oder Literaturwissenschaft erworben.</i></p>	<b>12</b>
		11	<i>Urbane und rurale Transformationen</i>	<p><i>Das Fach vermittelt konzeptionelle Ansätze und empirische Gegenstände der Stadtforschung und der Forschung zu ländlichen Räumen, die ein analytisches Verständnis für aktuelle räumliche</i></p>	<b>12</b>

				<p>Prozesse und deren politische Gestaltung ermöglichen.</p> <p>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, regionale ökonomische Transformationen aus unterschiedlichen Perspektiven zu analysieren und zu gestalten.</p>	
		12	<p>Transdisziplinäre Friedensstudien</p>	<p>Die Studierenden verfügen über Basiskenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung.</p> <p>Sie kennen intersektionale und interdisziplinäre Zugänge zu Globalisierung und Demokratie, multiplen Krisen und struktureller Ungleichheit, Macht, Gewalt und Herrschaft.</p> <p>Sie sind befähigt, an gerechtigkeits- und partizipationsorientierten Prozessen mitzuwirken.</p>	12
		13	<p>Entrepreneurship</p>	<p>Die Studierenden erhalten ein vertieftes Wissen über die Bedeutung und Potenziale von Entrepreneurship für die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft. Die Studierenden lernen unternehmerisch zu denken und bekommen praxisrelevantes Know-how zu Prozessen, Werkzeugen und Methoden des unternehmerischen Handelns in unterschiedlichen Kontexten vermittelt.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss können die Studierenden Herausforderungen und Gelegenheiten wie bspw. der Nachhaltigkeit und Digitalisierung</p>	12



				erkennen, evaluieren und nutzen, um ökonomischen, sozialen und ökologischen Mehrwert zu generieren und gesellschaftlichen Wandel unternehmerisch zu initiieren.	
		<b>14</b>	<i>Humans in the Digital Age</i>	Die Studierenden erwerben Wissen über die vielfältigen Entwicklungen des digitalen Zeitalters in verschiedenen gesellschaftlichen Handlungsfeldern. Sie sind in der Lage, neben technologischen Faktoren auch soziale, kulturelle, rechtliche und ökonomische Aspekte der Digitalisierung in ihrer Verwobenheit zu identifizieren und mittels multipler Perspektiven zu untersuchen.	<b>12</b>
	Freie Wahlfächer			Die Studierenden ergänzen ihr Wissen und ihre Fertigkeiten aus vertiefenden und/oder ergänzenden Wissensgebieten. Sie erwerben individuell gewählte weitere Kompetenzen und können diese anwenden.	<b>12</b>
	Masterarbeit mit begleitendem Seminar			Die Studierenden sind in der Lage, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich adäquater Form zu bearbeiten.	<b>24+4</b>
	Studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung				<b>4</b>
				<b>Summe:</b>	<b>120</b>
<b>§ 6 Studienbezogener Auslandsaufenthalt/Mobilität</b> (entspricht § 6 Auslandsstudien/Mobilität im alten Curriculum)					

	<p>(1) Es wird allen Studierenden des Masterstudiums nachdrücklich empfohlen, im Rahmen ihres Studiums einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Zu diesem Zweck können transnationale EU-, staatliche oder universitäre Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Im Rahmen eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes absolvierte Prüfungen und andere Studienleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 78 UG für im Curriculum vorgeschriebene Prüfungen anerkannt. Als Mobilitätsfenster wird das 3. Semester empfohlen.</p> <p>(2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden können (§ 78 Abs. 5 UG). In jedem Fall sind interessierte Studierende aufgefordert, in Bezug auf die mögliche und beabsichtigte Anerkennung vorab die jeweilige zuständige Studienprogrammleiterin bzw. den jeweiligen zuständigen Studienprogrammleiter zu kontaktieren.</p>
<p><b>§ 7 Lehrveranstaltungsarten</b> (entspricht § 7 <i>Lehrveranstaltungsarten</i> im alten Curriculum)</p>	

<p>(2) <i>Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen</i> sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht durch einen einzigen Prüfungsakt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters erfolgt.</p> <p>b) <i>Praktikum (PK): Ein Praktikum ist eine praktische Tätigkeit, die im Ausland oder im Inland zu leisten ist und dem Erwerb einschlägiger Kenntnisse und Erfahrungen dient. Es wird mit einem schriftlichen Bericht/einer schriftlichen Reflexion im Umfang von mindestens 1.200 Wörtern als Beurteilungsgrundlage abgeschlossen.</i></p> <p>c) <i>Vorlesung mit Seminar (VS):</i> Dieser Lehrveranstaltungstyp besteht aus einem Vorlesungsteil und einem Seminarteil. Der Umfang der Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sind analog zu <b>Abs. 2a</b> zu bemessen.</p>	<p>(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht <b>in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.</b></p> <p>(3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:</p> <p>a) <i>Seminar (SE):</i> Seminare sind theorie- und forschungsorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Es ist eine Seminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 1500 Wörtern pro ECTS-AP zu verfassen. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden, persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Seminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erbringende Aufgaben.</p> <p>b) <i>Praktikum (PR):</i> Praktika dienen, <b>ergänzend zur wissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung, den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Besonderes Augenmerk wird auf Beschäftigung mit konkreten Aufgabenstellungen und Projekten gelegt. Dabei werden kleine angewandte Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten unter Berücksichtigung aller notwendigen Arbeitsschritte in Teamarbeit durchgeführt. Das Praktikum ist im Ausland oder im Inland zu leisten und wird mit einem schriftlichen Bericht/einer schriftlichen Reflexion im Umfang von mindestens 4000 Wörtern als Beurteilungsgrundlage abgeschlossen.</b></p> <p>c) <i>Vorlesung mit Seminar (VS):</i> Dieser Lehrveranstaltungstyp besteht aus einem Vorlesungsteil und einem Seminarteil. Der Umfang der Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-AP sind analog zu <b>Abs. 3a</b> zu bemessen.</p> <p>d) <i>Projektseminare (PM)</i> sind projektorientierte Lehrveranstaltungen, in denen eine konkrete Aufgabestellung auf (forschungs-)praktischer Ebene mit wissenschaftlichen und/oder methodischen Diskursen verknüpft bearbeitet wird. Abgeschlossen wird das PM durch ein</p>
--	---

	<p>konkretes Ergebnis (wie z. B. eine Kampagne, einen Film, eine Website), jedenfalls aber durch einen schriftlichen Projekt- oder Forschungsbericht. Aus didaktischen Gründen kann die Durchführung der Lehrveranstaltung über zwei Semester erfolgen.</p> <p>e) <i>Vorlesung mit Kurs (VC)</i>: Eine derartige Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.</p> <p>f) <i>Kurs (KS)</i>: Kurse dienen dem Erwerb, dem Ausbau und der Vertiefung von sowohl wissenschaftlichen als auch praktischen Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten.</p> <p>g) <i>Proseminar (PS)</i>: Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. In der Regel ist im Rahmen eines Proseminars eine schriftliche Arbeit zu verfassen.</p> <p>h) <i>Vorlesung mit Proseminar (VP)</i>: Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminar, Seminar- oder Kursanteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; Prüfungsmodus und Anwesenheitsbestimmung werden von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.</p> <p>i) <i>Vorlesung Interaktiv (VI)</i>: Dabei handelt es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die zunächst Vorlesungscharakter aufweisen, in denen jedoch auch auf der Grundlage von interaktiven Lernformen (insb. über Ansätze des <i>Blended Learning</i>) Inhalte von den Studierenden selbst erarbeitet werden und in denen Lehrende und Studierende über eine eLearning-Plattform in Interaktion treten. Der Anteil des eLearning am Workload der Lehrveranstaltung beträgt zumindest 30 Prozent.</p>
	<p><b>§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer</b> (entspricht § 8 <i>Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer</i> im alten Curriculum – komplett neue inhaltliche Konzeption)</p> <p>Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer umfassen 52 ECTS-AP und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:</p>

	<b>LV-Bezeichnung</b>		<b>LV-Art</b>	<b>ECTS-AP</b>
<b>Pflichtfach 1</b> <b>Gesellschaft und Kultur verstehen – Konzepte der Kulturanalyse</b>	1.1	Kultur- und Gesellschaftstheorien	VO/SE	4
	1.2	Empirische Methoden der Kulturanalyse	SE	4
	1.3	Interdisziplinäre Methoden der Kulturanalyse	SE	4
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>
<b>Pflichtfach 2</b> <b>Felder und Perspektiven der Kulturanalyse</b>	2.1	Gesellschaft und Transkulturalität	VO/SE	4
	2.2	Ästhetik und Materialität	SE	4
	2.3	Raum und Temporalität	SE	4
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>
<b>Pflichtfach 3</b> <b>Wissenskommunikation, Kuratieren, Kulturmanagement</b>	3.1	Wissenskulturen und Repräsentation	VO/SE	4
	3.2	Projektdesign und Wissenskommunikation	SE	4
	3.3	Transdisziplinäre Praxisfelder	VO/SE	4
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>
<b>Pflichtfach 4</b> <b>Praxis der Kulturanalyse</b>	4.1	Projektseminar Teil 1	PM	8
	4.2	Projektseminar Teil 2	PM	8
			<b>Summe:</b>	<b>16</b>

**§ 9 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer** (entspricht § 9 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer im alten Curriculum – komplett neue inhaltliche Konzeption)

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren, wovon mindestens 12 ECTS-AP aus einem Gebundenen Wahlfach der Wahlfächer Gruppe A (5, 6, 7) abgelegt werden müssen.
- Wird aus der Gebundenen Wahlfächer Gruppe A nur ein Gebundenes Wahlfach im Umfang von 12 ECTS-AP gewählt, so sind weitere 12 ECTS-AP aus einem Gebundenen Wahlfach der Wahlfächer

Gruppe B (8, 9, 10, 11, 12, 13, 14) zu absolvieren. Wird das Gebundene Wahlfach 11 gewählt, sind zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-AP zu absolvieren.

(2) Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Gebundene Wahlfächer A	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
<b>Gebundenes Wahlfach 5</b> <i>Gesellschaft und Kultur verstehen (Vertiefung von Pflichtfach 1)</i>	5.1	Kultur- und Gesellschaftstheorien (Vertiefung)	VO/SE	4
	5.2	Empirische Methoden der Kulturanalyse (Vertiefung)	SE	4
	5.3	Interdisziplinäre Methoden der Kulturanalyse (Vertiefung)	SE	4
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>
<b>Gebundenes Wahlfach 6</b> <i>Felder und Perspektiven der Kulturanalyse (Vertiefung von Pflichtfach 2)</i>	6.1	Gesellschaft und Transkulturalität (Vertiefung)	VO/SE	4
	6.2	Ästhetik und Materialität (Vertiefung)	SE	4
	6.3	Raum und Temporalität (Vertiefung)	SE	4
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>
<b>Gebundenes Wahlfach 7</b> <i>Wissenskommunikation, Kuratieren, Kulturmanagement (Vertiefung von Pflichtfach 3)</i>	7.1	Wissenskulturen und Repräsentation (Vertiefung)	VO/SE	4
	7.2	Projektdesign und Wissenskommunikation (Vertiefung)	SE	4
	7.3	Transdisziplinäre Praxisfelder (Vertiefung)	VO/SE	4
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>

Gebundene Wahlfächer B	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP
------------------------	----------------	--------	---------

	<b>Gebundenes Wahlfach 8 Praktikum</b>	8.1	Praktikum	PR	<b>8</b>
		8.2	Reflexionsseminar Praxiserfahrung	SE	<b>4</b>
				<b>Summe:</b>	<b>12</b>
	<b>Gebundenes Wahlfach 9 Feministische Wissenschaft / Gender Studies</b>	9.1	Weiterführende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus den Gender Studies	VO/VP/ VI/SE/ PS/KS	<b>12</b>
					<b>Summe:</b>
	<b>Gebundenes Wahlfach 10 Cross-Border Studies</b>	10.1	Grenzfragen im interdisziplinären Kontext	VC	<b>4</b>
			ODER Grenzfragen im interphilologischen Kontext	VC	<b>4</b>
		10.2	Verschiedene Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-AP aus der Sprach- und/oder Literaturwissenschaft B/K/M/S, Russisch, Slowenisch und/oder Italianistik	VO/ VC/VS/ VP/ PS/ KS	<b>8</b>
				<b>Summe:</b>	<b>12</b>
	<b>Gebundenes Wahlfach 11 Urbane und rurale Transformationen</b>	11.1	Critical Urban and Rural Theory	SE	<b>6</b>
		11.2	Urban and Regional Governance	SE	<b>6</b>
		11.3	Regionale Ökonomien und sozio-ökonomischer Wandel	SE	<b>6</b>
		11.4	Regionale Ökonomien und Umweltsysteme	SE	<b>6</b>
				<b>Summe:</b>	<b>12</b>
	<b>Gebundenes Wahlfach 12</b>	12.1	Einführung Friedens- und Konfliktforschung	VP	<b>4</b>
		12.2	Vertiefung Friedens- und Konfliktforschung	PS/SE/KS	<b>4</b>
12.3		Spezialisierung Friedens- und Konfliktforschung	PS/SE/KS	<b>4</b>	

	<b>Transdisziplinäre Friedensstudien</b>				
				<b>Summe:</b>	<b>12</b>
	<b>Gebundenes Wahlfach 13 Entrepreneurship</b>	13.1	Entrepreneurship I	KS	<b>4</b>
		13.2	Entrepreneurship II	KS	<b>4</b>
		13.3	Entrepreneurship III	KS	<b>4</b>
				<b>Summe:</b>	<b>12</b>
	<b>Gebundenes Wahlfach 14 Humans in the Digital Age</b>	14.1	Humans in the Digital Age I	PS/SE/ PM/KS/ VC/VP	<b>4</b>
		14.2	Humans in the Digital Age II	PS/SE/ PM/KS/ VC/VP	<b>4</b>
		14.3	Humans in the Digital Age III	PS/SE/ PM/KS/ VC/VP	<b>4</b>
				<b>Summe:</b>	<b>12</b>

**§ 10 Freie Wahlfächer** (entspricht § 10 Freie Wahlfächer im alten Curriculum)

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen.

Es sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen.
- (2) **Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. der zuständige Studienprogrammleiter, ob eine Anerkennung für die Freien Wahlfächer des gewählten Studiums wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.**
- (3) Es sind 12 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.



**§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern** (entspricht § 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer/inne/n im alten Curriculum)

(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

Für Seminare gilt grundsätzlich eine Höchstteilnehmer/-innen-Zahl von 35.

Für Seminare im Kulturwissenschaftlichen Praktikum (Fach 4) ist die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf maximal 15 Personen beschränkt.

(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

1. Bei Überschreitung der maximalen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Studierende des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft gegenüber Studierenden anderer Studien bevorzugt.
2. Nach Maßgabe der finanziellen Mittel werden Parallelveranstaltungen für die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten.
3. Sollte die Anzahl der Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen die Zahl der verfügbaren Plätze dennoch überschreiten, erfolgt die Platzvergabe nach Reihung anhand der Anzahl der erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte aus Lehrveranstaltungen

(1) Für die im Folgenden genannte(n) Lehrveranstaltung(en) gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

Für Seminare **sowie Projektseminare** gilt grundsätzlich eine Höchstteilnehmer/-innen-Zahl von 35.

(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

- a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.
- b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.

<p><b>des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft. Abgeschlossene Lehrveranstaltungen aus anderen Studien sind hierbei nicht zu berücksichtigen.</b></p>	
<p><b>§ 12 Masterarbeit</b> (entspricht § 12 <i>Masterarbeit</i> im alten Curriculum)</p>	
<p>(2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der Pflicht- oder gebundenen Wahlfächer gewählt werden. In der Wahl des Faches ist die/der Studierende frei, sofern es durch eine fachzuständige Prüferin/einen fachzuständigen Prüfer an der Universität Klagenfurt vertreten ist.</p> <p>(4) Gemäß Satzung der Universität Klagenfurt Teil B § 18 <b>hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit dem Studienrektorat vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.</b></p> <p>(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist <b>beim Studienrektorat in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die</b></p>	<p>(2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der Pflichtfächer oder der Gebundenen Wahlfächer gewählt werden.</p> <p>(4) Gemäß Satzung B § 18 <b>Abs. 4 und 2a sind das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.</b></p> <p>(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist <b>bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen.</b> Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.</p>

<p><b>technische Entwicklung zu erlassen.</b> Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.</p>	<p>(6) Die Masterarbeit wird durch ein Seminar begleitet, dem 4 ECTS-AP zugeordnet sind.</p>
<p><b>§ 13 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis</b></p>	
	<p><i>entfernt</i></p>
<p><b>§ 14 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch</b></p>	
	<p><i>entfernt</i></p>
<p><b>§ 15 Prüfungsordnung (entspricht § 15 Prüfungsordnung im alten Curriculum)</b></p>	
	<p>(1) Das Masterstudium Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien wird durch die positive Absolvierung der folgenden Teile abgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer, der Gebundenen Wahlfächer und der Freien Wahlfächer (§§ 8-10),</li> <li>b) das Seminar zur Masterarbeit,</li> <li>c) das Verfassen einer positiv beurteilten Masterarbeit gem. § 12,</li> <li>d) die abschließende kommissionelle Gesamtprüfung gemäß Abs. 4.</li> </ul> <p>(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung ist die positive Absolvierung der unter Abs. 1 lit. a.–c. genannten Leistungen.</p> <p>(3) Der Abschluss der Pflichtfächer, der Gebundenen Wahlfächer und der Freien Wahlfächer erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen im erforderlichen Ausmaß.</p> <p>(4) Die kommissionelle Gesamtprüfung wird als mündliche, in der Regel einstündige Prüfung vor einer aus mindestens drei Personen bestehenden Prüfungskommission abgelegt. Die kommissionelle Gesamtprüfung umfasst 4 ECTS-AP und gliedert sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit (1 ECTS-AP);</li> <li>b) eine Prüfung über ein Teilgebiet jenes Faches, dem das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist, vgl. § 12 (1 ECTS-AP);</li> </ul>

	<p>c) eine Prüfung über ein weiteres Teilgebiet, das aus einem der Pflicht- oder Gebundenen Wahlfächer gewählt werden kann (2 ECTS-AP).</p> <p>(5) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(6) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.</p>						
<b>§ 14 In-Kraft-Treten</b> (entspricht § 16 <i>In-Kraft-Treten</i> im alten Curriculum)							
(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober <b>2012</b> in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester <b>2012</b> ihr Masterstudium beginnen.	Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober <b>2022</b> in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester <b>2022/23</b> ihr Masterstudium beginnen.						
<b>§ 15 Übergangsbestimmungen</b> (entspricht § 17 <i>Übergangsbestimmungen</i> im alten Curriculum)							
	<p>Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums in der Version 22W.1 dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Angewandte Kulturwissenschaft 12W.1 unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums 12W.1 innerhalb von fünf Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum 31. März 2025 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Masterstudium Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien in der jeweils gültigen Version zu unterstellen.</p> <p>Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.</p>						
<b>Anhang 1 Äquivalenztabelle</b> (entspricht <i>Anhang</i> im alten Curriculum)							
	<table border="1"> <tr> <td><i>Masterstudium Angewandte Kulturwissenschaft, Version 12W. 1. Oktober 2012, verlautbart im</i></td> <td><i>LV-Art</i></td> <td><i>ECTS-AP</i></td> <td><i>Masterstudium Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien, Version 22W.1, verlautbart im</i></td> <td><i>LV-Art</i></td> <td><i>ECTS-AP</i></td> </tr> </table>	<i>Masterstudium Angewandte Kulturwissenschaft, Version 12W. 1. Oktober 2012, verlautbart im</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>Masterstudium Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien, Version 22W.1, verlautbart im</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Masterstudium Angewandte Kulturwissenschaft, Version 12W. 1. Oktober 2012, verlautbart im</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>Masterstudium Angewandte Kulturwissenschaft und Transkulturelle Studien, Version 22W.1, verlautbart im</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>		

<i>Mitteilungsblatt vom 06.06.2012, 19. Stück, Nr. 112</i>			<i>SDNr. Mitteilungsblatt vom 29.06.2021, 21. Stück, Nr. 101.1</i>		
<b><i>Pflichtfächer/Lehrveranstaltungen</i></b>			<b><i>Pflichtfächer/Lehrveranstaltungen</i></b>		
PF 1.1.1: Geschichte der Kulturwissenschaft oder PF 1.1.2: Wissenschaftstheorie oder PF 2.2.3: Kultur- und Sozialgeschichte	VO	2	PF 1.1: Kultur- und Gesellschaftstheorien	VO/SE	4
PF 1.1.2: Wissenschaftstheorie oder PF 2.2.3: Kultur- und Sozialgeschichte	VS	6			
PF 2.2.3: Kultur- und Sozialgeschichte	SE	4			
PF 1.1.3: Aktuelle/interdisziplinäre Perspektiven der Kulturwissenschaft	SE	8	PF 1.2: Empirische Methoden der Kulturanalyse	SE	4
			oder PF 1.3: Interdisziplinäre Methoden der Kulturanalyse	SE	4
PF 1.2.1: Kultur als Handlungsfeld oder PF 1.2.3: Kultur als Wertesystem oder PF 2.1.1: Kultur und Ökonomie oder PF 2.2.1: Regionale und internationale Beziehungen oder PF 2.2.2: Selbst- und Fremdbilder	SE	4	PF 2.1: Gesellschaft und Transkulturalität  oder  PF 2.3: Raum und Temporalität	VO/SE	4
PF 1.2.3: Kultur als Wertesystem oder PF 2.1.1: Kultur und Ökonomie oder PF 2.2.1: Regionale und internationale Beziehungen oder PF 2.2.2: Selbst- und Fremdbilder	SE	4			
PF 2.1.1: Kultur und Ökonomie oder PF 2.2.1: Regionale und internationale Beziehungen oder PF 2.2.2: Selbst- und Fremdbilder	SE	4			
PF 2.2.1: Regionale und internationale Beziehungen oder PF 2.2.2: Selbst- und Fremdbilder	SE	4			
PF 1.2.2: Kultur als Zeichensystem oder PF 2.1.2: Kultur und Kunst	SE	4	PF 2.2: Ästhetik und Materialität	SE	4

	SE	4			
PF 2.1.3: Kultur und Medien	SE	4	PF 3.1: Wissenskulturen und Repräsentation oder PF 3.2: Projektdesign und Wissenskommunikation	VO/SE	4
				SE	4
<b>Gebundene Wahlfächer</b>			<b>Gebundene Wahlfächer A</b>		
GWF 3.1: Kultur als Handlungsfeld oder GWF 3.3: Kultur als Wertesystem	VO/SE	12	GWF 6.1: Gesellschaft und Transkulturalität (Vertiefung) oder GWF 6.3: Raum und Temporalität (Vertiefung)	VO/SE	4
	VO/SE	12		SE	4
GWF 3.2: Kultur als Zeichensystem	VO/SE	12	GWF 6.2: Ästhetik und Materialität (Vertiefung)	SE	4
GWF 3.4: Kultur und Öffentlichkeit	VO/SE	12	GWF 7.1: Wissenskulturen und Repräsentation (Vertiefung) oder GWF 7.2: Projektdesign und Wissenskommunikation (Vertiefung) oder GWF 7.3: Transdisziplinäre Praxisfelder (Vertiefung)	VO/SE	4
				SE	4
				VO/SE	4
<b>Pflichtfach</b>			<b>Gebundenes Wahlfach B</b>		
PF 4.1: Praktikum	PK	8	GWF 8.1: Praktikum	PR	8

	PF 4.2: Reflexionsseminar	SE	4	GWF 8.2: Reflexionsseminar Praxiserfahrung	SE	4
	Begleitende Lehrveranstaltung zur Masterarbeit	SE	4	Begleitende Lehrveranstaltung zur Masterarbeit	SE	4

**ANHANG 2 Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf (keine Entsprechung im alten Curriculum)**

<b>Fach/Studienleistung</b>	<b>1. Semester</b>	<b>2. Semester</b>	<b>3. Semester</b>	<b>4. Semester</b>	<b>ECTS-AP</b>
<i>PF1: Gesellschaft und Kultur verstehen - Konzepte der Kulturanalyse</i>	12				12
<i>PF2: Felder und Perspektiven der Kulturanalyse</i>	8	4			12
<i>PF3: Wissenskommunikation, Kuratieren und Kulturmanagement</i>		4	8		12
<i>PF4: Praxis der Kulturanalyse</i>		8	8		16
<i>Gebundene Wahlfächer A (Vertiefung der Pflichtfächer)</i>		4	8		12
<i>Gebundene Wahlfächer B (aus anderen Studienfächern)</i>	4	4	4		12
<i>Freie Wahlfächer</i>	4	4	4		12
<i>Masterarbeit mit Begleitendem Seminar</i>				24+4	24+4
<i>Studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung</i>				4	4
<b>ECTS-AP</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>Summe: 120</b>

